

Statuten Samariter Zimmerberg

1. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen Samariter Zimmerberg besteht in der Region Zimmerberg (linkes Zürichseeufer und Sihltal) ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten. Er wurde gegründet am 24. Januar 2013.

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient.

Er beschränkt seine Tätigkeit auf die Gemeinde Hirzel und Oberrieden. In anderen Gemeinden der Region Zimmerberg kann der Verein auch aktiv werden. Voraussetzung dafür ist, dass dies in Absprache mit dem ortsansässigen Verein bzw. in einer Gemeinde ohne Samariterverein mit den dieser Gemeinde angrenzenden Samaritervereinen geschieht.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.

Artikel 3

Kantonalverband und SSB Der Verein ist Mitglied des Kantonalverbandes Zürich und des Regionalverbandes Zürich und Umgebung und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Kantonalverbandes Zürich, des Regionalverbandes Zürich und Umgebung und des Schweizerischen Samariterbundes.

2. Mitglieder

Artikel 4

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Firmenmitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Artikel 5

Aktivmitglieder Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

	Artikel 6
Firmenmitglieder	Als Firmenmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich durch finanzielle oder materielle Zuwendungen an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.
	Artikel 7
Ehrenmitglieder	Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.
	Artikel 8
Passivmitglieder	Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

	Artikel 9
Eintritt	Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an die nächste Vereinsversammlung. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe sowie alle bestehenden internen und externen Regelungen und Weisungen.
	Artikel 10
Austritt, Ausschluss	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig. Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 11

Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten, jedoch jährlich höchstens Fr. 200.-.

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 12

Firmenmitglieder

Die Firmenmitglieder sind verpflichtet,

- die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen im Rahmen der getroffenen Vereinbarung zu fördern,
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten oder die vereinbarten materiellen Zuwendungen zu leisten.

Die Firmenmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 13

Passivmitglieder

Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung jährlich auf höchstens Fr. 200.- festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen

Artikel 14

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt

5. Organe

Artikel 15

Organe

Die Organe des Vereins sind:
Die Vereinsversammlung
Der Vorstand
Der Technische Ausschuss
Die Revisoren

Artikel 16

Vereinsversammlung Bestand Vereinsjahr

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, den Firmenmitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 17

Vereinsversammlung Geschäfte

Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Ausschusses
4. Genehmigung der Jahresrechnung gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung des Jahresprogrammes
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung des Voranschlags
9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Obmannes
 - c) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - d) der Technischen Leiter, der Kursleiter und der Assistenten sowie der weiteren Mitglieder der technischen Kommission (z.B. Vereinsarzt, Materialverwalter)
 - e) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

Artikel 18

Vereinsversammlung Fristen, Anträge, ausserordentliche Versammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Artikel 19

Vereinsversammlung Leitung, Protokoll

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.
Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 20

Vereinsversammlung Abstimmungen, Wahlen

An Vereinsversammlungen hat jedes anwesende Aktiv- Ehren- und Firmenmitglied eine Stimme.
Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 29 und 30 bleiben vorbehalten), bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden.
Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Artikel 21

Vorstand Bestand, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Obmann des Technischen Ausschusses und maximal 7 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten und des Technischen Obmannes selbst.
Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.
Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Im Falle besonderer Leistungen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 22

Vorstand Aufgaben, Kompetenzen

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben und verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins.
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.
Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben jährlich bis zur Höhe von Fr. 1000.- bzw. bis zu 10% des Vereinsvermögens (falls dieser Betrag höher ist) zu beschliessen.
Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.
Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente unter Berücksichtigung der Vorgaben übergeordneter Gremien..

Artikel 23

Vorstand Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstandes kann schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend sind.

Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse müssen an der nächsten Vorstandssitzung bestätigt werden.

Artikel 24

Technischer Ausschuss

Der Technische Ausschuss besteht aus den unter Wahlen Art. 17, Punkt 9. a), b) und d) von der Versammlung gewählten Personen. Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.

Der Technische Ausschuss beantragt der Vereinsversammlung die Wahl eines Obmanns, der auch Mitglied des Vorstands ist.

Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 25 sinngemäss.

Artikel 25

Revisoren

Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 26

Statutenänderung

Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben Stimmen.

Artikel 27

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
Sie kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
Im Falle der Auflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Kantonalverband Zürich.

Artikel 28

Übergangsbestimmung

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 24. Januar 2013 angenommen worden.
Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband am 24. Januar 2013 in Kraft.

Samariter Zimmerberg

Präsident

Aktuar

Die vorstehenden Statuten werden am genehmigt.

Kantonalverband Zürich

Präsidentin
Brigitte Murmann

Aktuarin
Corinne Schweizer

Artikel 27

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
Sie kann nur an einer speziell dafür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
Im Falle der Auflösung fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Kantonalverband Zürich.

Artikel 28

Übergangsbestimmung

Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 24. Januar 2013 angenommen worden.
Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Kantonalverband am 24. Januar 2013 in Kraft.

Samariter Zimmerberg

Präsident

Th. Huber

Aktuar

Ch. Huber

Bassersdorf

Die vorstehenden Statuten werden am *16.1.14* genehmigt.

Kantonalverband Zürich

B. Murmann

Präsidentin
Brigitte Murmann

C. Schweizer

Aktuarin
Corinne Schweizer